

## Anmeldung Personenaufnahmemittel.

Adresse Ihrer Berufsgenossenschaft

---

---

### Betrieb von hochziehbaren Personenaufnahmemitteln

Gemäß der DGUV Regel 101-005 „Hochziehbare Personenaufnahmemittel“ (ehemalige BGR/GUV-R 159) wird hiermit die beabsichtigte Personenbeförderung angezeigt und nachfolgende Angaben diesbezüglich gemacht.

### Angaben zur Einsatzstelle:

---

Bezeichnung und Betriebsort

---

Art der Einsatzstelle

---

Art der Arbeiten, für welche die Personenbeförderung erforderlich ist

---

Beginn der Personenbeförderung

---

Ende der Personenbeförderung

### Angaben zum Hebezeug:

---

Hersteller

---

Typ/Baujahr

---

Fabrik-Nr.

### Für Krane:

- Nachweis der Sachverständigenprüfung und Mängelbeseitigung als Anlage beigefügt
- Nachweis der Sachkundigenprüfung (befähigte Person) und Mängelbeseitigung als Anlage beigefügt

### Für Winden:

- Nachweis der Bauartprüfung oder Sachverständigenprüfung als Anlage beigefügt
- Nachweis der Sachkundigenprüfung (befähigte Person) und Mängelbeseitigung als Anlage beigefügt

### Angaben zum Personenaufnahmemittel:

---

Hersteller

---

Typ/Baujahr

---

Fabrik-Nr.

- |   |   |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Arbeitskorb  | <input type="checkbox"/> Personenförderkorb |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsbühne   | <input type="checkbox"/> Arbeitssitz        |
| <input type="checkbox"/> Sonstiges  |   |
| <input type="checkbox"/> Nachweis der Bauartprüfung oder Sachverständigenprüfung als Anlage beigefügt                   |   |
| <input type="checkbox"/> Nachweis der Sachkundigenprüfung (befähigte Person) und Mängelbeseitigung als Anlage beigefügt |   |

Liegt für das Personenaufnahmemittel bzw. für die gesamte Einrichtung **keine** Bescheinigung über die Bauartprüfung oder Sachverständigenprüfung vor, müssen eine Zeichnung und eine geprüfte statische Berechnung diesem Schreiben als Anlage beigegeben werden.

Im Falle des erneuten Einsatzes eines solchen Personenaufnahmemittels genügt der Hinweis auf die vorhergehende Einsatzstelle.

### Erklärung:

Die DGUV Regel 101-005 „Hochziehbare Personenaufnahmemittel“ (ehemalige BGR/GUV-R 159) wird eingehalten und ist dem Aufsichtsführenden ausgehändigt.

Es sind folgende, von der DGUV Regel 101-005 „Hochziehbare Personenaufnahmemittel“ (ehemalige BGR/GUV-R 159) abweichende sicherheitstechnische Regelungen vorgesehen:

---

(Firmenstempel)

---

Mitglieds-Nr.

---

Sachbearbeiter Unterschrift